

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt), Dr. Ilja Seifert,
Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS/Linke Liste**

Entwurf eines Gesetzes zur teilweisen Erstattung des bei der Währungsumstellung am 2. Juli 1990 zwei zu eins reduzierten Betrages für ältere Bürgerinnen und Bürger

A. Problem

Nach Artikel 25 Einigungsvertrag gilt das Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990 fort. Zugleich sind nach Absatz 6 dieses Artikels in Übereinstimmung mit dem Treuhandgesetz § 5 Abs. 2 Möglichkeiten vorzusehen, daß den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Umstellung zwei zu eins reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilsrecht am volkseigenen Vermögen eingeräumt werden kann.

Diese Möglichkeit wurde davon abhängig gemacht, daß dieses Vermögen vorrangig zur Strukturanpassung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern zu nutzen ist. Die Gewährung der Anteilsrechte setzt eine Bewertung und Ertragsermittlung des Vermögens voraus. Die Gesamteröffnungsbilanz der Treuhandanstalt soll nach Auskunft der Bundesregierung bis 31. Mai 1992 vorliegen. Die Einschätzung der Ertragsfähigkeit ist nicht zeitlich befristet.

Viele ältere Bürgerinnen und Bürger könnten die Ermittlung der Ertragsfähigkeit nicht mehr erleben. Der Rechtsanspruch der älteren Bürger auf dieses Anteilsrecht sollte nicht der Dauer der Ertragsermittlung zum Opfer fallen. Zumal angesichts der Entwicklung der Mieten, Kosten in Alten- und Pflegeheimen, Energiekosten, Verkehrstarife in den neuen Bundesländern insbesondere ältere Bürgerinnen und Bürger mit anteilig hohem Grundverbrauch sozial anteilig stärker belastet sind. Analoges gilt für die Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner aus der Deutschen Demokratischen Republik. Außerdem wurden auch die von den Bürgerinnen und Bürgern angesparten Möglichkeiten der Altersvorsorge zwei zu eins abgewertet. Zugleich hat die ältere Genera-

tion nach dem Zweiten Weltkrieg entbehrungsreiche Aufbauarbeit geleistet.

B. Lösung

Beginnend mit dem Jahre 1993 werden Sparern höherer Jahrgänge und Invalidenrentnern der bei der Währungsumstellung am 2. Juli 1990 zwei zu eins reduzierte Betrag bis zu einem Guthaben von 20 000 Mark aus dem Vermögen der Treuhandanstalt erstattet. Im Jahre 1993 erhalten die Erstattung Sparern, die das 75. Lebensjahr überschritten haben. In den Folgejahren erfolgt die Erstattung für über 70jährige usw. bis zu einer umfassenden Regelung der Vereinbarung des Einigungsvertrages.

Damit wird einer Entscheidung zu den Anteilsrechten nicht vorgegriffen. Der Umfang der aus dem Treuhandvermögen erforderlichen Zahlungen bis zur Entscheidungsfindung ist relativ gering (bis 6 000 DM für die betreffenden Bürgerinnen und Bürger).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine haushaltswirksamen

Entwurf eines Gesetzes zur teilweisen Erstattung des bei der Währungsumstellung am 2. Juli 1990 zwei zu eins reduzierten Betrages für ältere Bürgerinnen und Bürger

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In Erfüllung des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 § 5 Abs. 2 wird — bis zu einer Regelung der Anteilsrechte der Sparer aus dem Beitrittsgebiet — Inhabern von Umstellungsguthaben der bei der Währungsumstellung am 2. Juli 1990 zwei zu eins reduzierte Betrag bis zu einem Guthaben in Höhe von 20 000 Mark aus dem Treuhandvermögen nach Maßgabe des § 2 dieses Gesetzes erstattet.

§ 2

(1) Im Jahr 1993 erfolgt die Erstattung des bei der Umstellung zwei zu eins reduzierten Betrages für Bürgerinnen und Bürger, die im Jahr 1917 oder davor

geboren sind. Die Erstattung erfolgt im Jahr 1994 für Bürgerinnen und Bürger, die in den Jahren 1918 bis 1923 geboren sind; im Jahr 1995 für die in den Jahren 1924 bis 1929 Geborenen; im Jahr 1996 für die in den Jahren 1930 bis 1935 Geborenen.

(2) Im Jahr 1993 erfolgt die Erstattung des bei der Umstellung zwei zu eins reduzierten Betrages für Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner, die gleichzeitig staatliches Sonderpflegegeld der Deutschen Demokratischen Republik bzw. Blindengeld erhielten. Die Erstattung im Jahr 1994 erfolgt für Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner, die gleichzeitig Pflegegeld erhielten. Im Jahr 1995 erfolgt die Erstattung für alle anderen Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am . . . 1991 in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1991

Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)
Dr. Ilja Seifert
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Für die Sparer aus der Deutschen Demokratischen Republik wurde mit dem Einigungsvertrag die Möglichkeit vorgesehen, zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Umstellung zwei zu eins reduzierten Betrag ein Anteilsrecht am ehemaligen „volkseigenen Vermögen“ zu bekommen.

Viele ältere Bürgerinnen und Bürger könnten die Ermittlung der Ertragsfähigkeit des Vermögens nicht mehr erleben. Zugleich sind die Ausgaben älterer Bürger mit anteilig hohem Grundverbrauch für Mieten, Kosten für Alten- und Pflegeheime, Energiekosten und Verkehrstarife im Vergleich zur Zeit vor der

Währungsunion bedeutend gestiegen. Analog ist die soziale Situation für Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner.

Nicht ohne Berücksichtigung bleiben sollte die entbehrungsreiche Aufbauarbeit nach Ende des Zweiten Weltkrieges. Deshalb sollte für ältere Bürgerinnen und Bürger sowie Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner im Vorgriff auf eine spätere Ertragsermittlung aus dem Treuhandvermögen der bei der Währungsumstellung reduzierte Betrag bis zu einem Guthaben in Höhe von 20 000 Mark erstattet werden.